

307. Betriebsvereinbarung betreffend die Gewährung eines zinsfreien Gehaltsvorschusses gemäß § 63 (2) Uni-KV

Für das Rektorat:

Der Rektor:

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.mont. Dr.-Ing. E.h. Peter Moser

Impressum und Offenlegung (gemäß MedienG):

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Montanuniversität Leoben, Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.
Vertretungsbefugtes Organ des Medieninhabers: Rektor. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.mont. Dr.-Ing. E.h. Peter Moser
Verlags- und Herstellungsort: Leoben. Anschrift der Redaktion: Zentrale Dienste der Montanuniversität Leoben, Franz-Josef-Straße 18, A-8700 Leoben. Unternehmensgegenstand: Erfüllung von Aufgaben gemäß § 3 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 in der jeweils geltenden Fassung. Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%. Grundlegende Richtung: Information der Öffentlichkeit in Angelegenheiten der Forschung und Lehre sowie der Organisation und Verwaltung der Montanuniversität Leoben sowie Veröffentlichung von Informationen nach § 20 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002.



Betriebsvereinbarung

**betreffend die Gewährung eines
zinsfreien Gehaltsvorschusses**

gemäß § 63 (2) Uni-KV

abgeschlossen zwischen

dem Rektorat

der Montanuniversität Leoben

und den Betriebsräten

für das Allgemeine Universitätspersonal

sowie

für das Wissenschaftliche Universitätspersonal

Inhalt

1	Sachlicher Geltungsbereich.....	3
2	Persönlicher Geltungsbereich.....	3
3	Zeitlicher Geltungsbereich.....	3
4	Örtlicher Geltungsbereich.....	3
5	Voraussetzungen für die Gewährung eines Bezugsvorschusses.....	3
6	Höhe des Bezugsvorschusses.....	4
7	Rückzahlung des Bezugsvorschusses.....	4
8	Beantragung eines Bezugsvorschusses.....	4
9	Einbindung der Betriebsräte.....	5

1 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung regelt die Voraussetzungen und das Ausmaß eines möglichen Gehaltsvorschusses gem. § 63 Absatz 2 des Kollektivvertrages der österreichischen Universitäten (Uni-KV).

2 Persönlicher Geltungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung gilt für sämtliche Bedienstete der Montanuniversität Leoben.

3 Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung tritt nach rechtswirksamer Unterzeichnung am 1. Juli 2024 in Kraft und wird auf unbefristete Zeit abgeschlossen.

Diese Betriebsvereinbarung kann nach Ablauf eines Jahres von jedem Vertragspartner zum Ende des Kalenderjahres und Einhaltung einer dreimonatigen Frist schriftlich gekündigt werden.

4 Örtlicher Geltungsbereich

Der örtliche Geltungsbereich umfasst alle Standorte der Montanuniversität Leoben.

5 Voraussetzungen für die Gewährung eines Bezugsvorschusses

Dem/der Universitätsbediensteten kann auf Ansuchen ein zinsfreier Gehaltsvorschuss gewährt werden, wenn er/sie

1. unverschuldet in Notlage geraten ist oder
2. folgende berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen:
 - Anschaffungen des/der Mitarbeiter:in, die von dauerhaftem Wert sind. Dazu zählen insbesondere der Erwerb, der Aus- oder Umbau sowie die Sanierung von Eigenheimen, in denen der/die Mitarbeiter:in beabsichtigt, selbst zu wohnen.
 - Anschaffung eines von einem Kooperationspartner der Montanuniversität Leoben angebotenen E-Bikes, im Sinne der Gesundheitsförderung und CO₂-neutralen Mobilität der Bediensteten.
 - Für von dem/der Mitarbeiter:in getragene Bestattungskosten.

Nicht gewährt werden Bezugsvorschüsse, insbesondere für die Anschaffung von Autos, Motorrädern, Elektrogeräten, Pools, Zweitwohnsitzen.

6 Höhe des Bezugsvorschusses

Ein Bezugsvorschuss kann in der Höhe von bis zu 7.300,-- Euro beantragt werden.

7 Rückzahlung des Bezugsvorschusses

1. Die Rückzahlung des Bezugsvorschusses erfolgt nach Maßgabe des vor Auszahlung vereinbarten Rückzahlungsplanes, wobei eine vollständige Rückzahlung längstens binnen 60 Monaten zu erfolgen hat. Bei befristeten Dienstverhältnissen hat die vollständige Rückzahlung jedenfalls vor Ende des Ablaufes des Dienstverhältnisses zu erfolgen.
2. Die Rückzahlung erfolgt durch Einbehaltung der vereinbarten Raten im Rahmen der monatlichen Gehaltsabrechnung. Sie beginnt mit dem auf die Auszahlung des Bezugsvorschusses folgenden Kalendermonat.
3. Die Verpflichtung zur Tilgung der im Rückzahlungsplan vereinbarten Raten besteht auch in Zeiträumen, in denen kein Entgeltanspruch besteht (z.B. Beschäftigungsverbot gem. MSchG, Inanspruchnahme einer Karenz). In diesem Fall erfolgt diese durch Überweisung des/der Mitarbeiter:in. Stundungen können nur in begründeten Ausnahmefällen gewährt werden.
4. Endet das Arbeitsverhältnis vor der gänzlichen Tilgung des Bezugsvorschusses, wird der gesamte noch aushaftende Betrag mit dem Zeitpunkt der Beendigung fällig und im Rahmen der Endabrechnung mit den noch offenen Forderungen des/der Mitarbeiter:in kompensiert. Ein allenfalls darüber hinaus offener Betrag ist binnen eines Monats zu überweisen.

8 Beantragung eines Bezugsvorschusses

1. Die Beantragung eines Bezugsvorschusses hat im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Anschaffung bzw. der Ausgabe zu erfolgen, für die er beantragt wird. Das ist spätestens zwei Monate nach Zahlung durch den/die Mitarbeiter:in.
2. Die Antragstellung erfolgt unter Verwendung des dafür von Seiten der Universität zur Verfügung gestellten Formulars. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist darin schlüssig darzulegen. Dem Antrag sind entsprechende Belege (z.B. Kostenvoranschlag oder Kaufvertrag) anzuschließen.
3. Nach Auszahlung des Bezugsvorschusses ist der Nachweis über seine bestimmungsgemäße Verwendung unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ende des Folgemonats zu erbringen. Erhält der/die Mitarbeiter:in aus demselben Anlassfall eine Zuwendung von dritter Seite (z.B. Förderungen), ist dies bei der Antragstellung anzuführen und ein entsprechender

Beleg darüber anzuschließen. Kommen Mitarbeiter:innen dieser Verpflichtung nicht nach, ist der gesamte zu diesem Zeitpunkt aushaftende Betrag sofort zurückzuzahlen.

4. Ist ein Bezugsvorschuss noch nicht vollständig getilgt, wird kein neuerlicher Bezugsvorschuss gewährt. Allerdings ist nach vorzeitiger Rückzahlung des noch offenen Betrages eine neuerliche Antragstellung in Höhe des Maximalbetrages möglich.

9 Einbindung der Betriebsräte

Die Betriebsräte werden von der Arbeitgeberin über die Höhe der im Kalenderjahr 2024 ausbezahlten Bezugsvorschüsse informiert. Ebenso werden sie jährlich über die Zahl der abgelehnten Anträge informiert.

Leoben, am 26. Juni 2024

Für das Rektorat



Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.mont. Dr.-Ing.E.h. Peter Moser

Rektor

Für den Betriebsrat für das Allgemeine Universitätspersonal

ADir. Jürgen Edlinger

Vorsitzender

Für den Betriebsrat für das Wissenschaftliche Universitätspersonal

DI. Dr.mont. Eva Wegerer, MBA

Vorsitzende